

Fachschaftsordnung der Fachschaft für Chemie und Biowissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Aufgrund von § 65 a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 28 Absatz 2 Satz 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (Organisationssatzung) vom 12. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 4 vom 4. Februar 2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 27. August 2014 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 39 vom 26. August 2014), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des KIT am TT.MM.JJJJ die folgende Fachschaftsordnung als Satzung beschlossen. Diese Ordnung verwendet aus Gründen der Verständlichkeit und Klarheit das generische Maskulinum und umfasst somit Frauen wie Männer.

I. Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

Alle eingeschriebenen Studierenden der Fakultät für Chemie und Biowissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) bilden die Fachschaft.

§ 2 Aufgaben der Fachschaft

- (1) Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden der Fachschaft.
- (2) Die Mitwirkung an den Aufgaben des KIT nach §§ 2 bis 7 LHG i. V. m. § 20 KITG.
- (3) Die Organisation von Studienberatung an der Fakultät und die Förderung aller Studienangelegenheiten.
- (4) Die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft.
- (5) Die Förderung der sportlichen und musischen Aktivitäten der Studierenden.
- (6) Die Pflege und der Ausbau der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (7) Die Mitgestaltung der Studienordnungen unter Berücksichtigung von §26 LHG und §10 Gemeinsame Satzung.
- (8) Die Vertretung der Mitglieder der Fachschaft in den universitären Gremien.
- (9) Die Einführung und Betreuung aller Studienanfänger.
- (10) Die Pflege der Interdisziplinarität.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das aktive Wahlrecht und, soweit die Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft am KIT keine Einschränkungen vorsieht, auch das passive Wahlrecht zu allen Organen und Wahlämtern der Fachschaft.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge an die Fachschaftsversammlung~~Vollversammlung~~ sowie Anfragen und Anträge an die Basisgruppe (BG, s. § 7 dieser Ordnung) zu richten. Anfragen in Textform an die BG sind unverzüglich mit einer Frist von einer Woche, in der vorlesungsfreien Zeit von einem Monat, von ihren Mitgliedern in Textform zu beantworten.
- (3) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vorstands sowie die Protokolle der Sitzungen der Vollversammlung und der Basisgruppe zu verlangen. Der Vorstand hat das Verlangen binnen zwei Wochen zu erfüllen, indem er die Unterlagen in seinen Räumen zur Einsicht vorlegt. Es ist dabei der Datenschutz zu berücksichtigen, im Zweifelsfall gibt die Datenschutzbeauftragte Auskunft.~~Enthalten die Unterlagen personenbezogene Daten, so bedarf die Einsicht der Zustimmung der betroffenen Personen.~~
- (4) Diese Ordnung ist für die Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

II. Organe der Fachschaft

§ 4 Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind:
 - der Fachschaftsvorstand,
 - die Fachschaftsversammlung~~Vollversammlung~~,
 - die Basisgruppe.
- (2) Alle Organe der Fachschaft tagen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann, insbesondere bei sensiblen Themen, ausgeschlossen werden. Der Antrag zur Ausschließung der Öffentlichkeit kann jederzeit von allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Der Antrag kann kurz begründet werden. Es wird sofort, ggf. nach Begründung, über den Antrag abgestimmt. Er ist angenommen, wenn er die 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 5 Der Fachschaftsvorstand

- (1) Der Fachschaftsvorstand ist das ausführende Organ der Fachschaft.
- (2) Der Fachschaftsvorstand besteht aus den Fachschaftssprechern nach §30 (2) Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft des KIT.
- (3) Die Amtsperiode des Fachschaftsvorstandes beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am darauffolgenden 30. September. Näheres regeln §40 Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaften des KIT und die Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT.
- (4) Der Fachschaftsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern, die jeweils alleine vertretungsbe-rechtigt sind.

- (5) Das Ausscheiden aus dem Amt des Fachschaftssprechers regelt §30 Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaften des KIT.
- (6) Bei Ausscheiden eines Fachschaftssprechers rückt der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen nach. Steht kein Kandidat mehr zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Fällt die Anzahl der Fachschaftssprecher unter zwei, ist eine Vollversammlung von dem noch verbleibenden Fachschaftssprecher innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden.
- ~~(6)~~(7) Bei vollständiger Vakanz des Fachschaftsvorstandes ist durch den Ältestenrat~~die studentischen Mitglieder des Fakultätsrates~~ innerhalb von zwei Wochen ~~in der Vorlesungszeit bzw. zur ersten Woche der folgenden Vorlesungszeit~~ eine ~~Fachschaftsversammlung~~Vollversammlung einzuberufen, auf der ein Wahlleiter bestimmt wird, der eine Neuwahl gemäß Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des KIT durchzuführen hat.
- ~~(7)~~(8) Aufgaben sind unter anderem:
- Ausfertigung rechtsverbindlicher Dokumente der Fachschaft
 - Erstellung des Haushaltsplans und eines jährlichen Rechenschaftsberichtes
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Bestimmung Wahl der ~~FSK~~-Vertreter in der Fachschaftenkonferenz (FSK)
- ~~(8)~~(9) Bei Verhinderung aller FSK-Vertreter können die Fachschaftssprecher das Stimmrecht in der FSK wahrnehmen (Nach GO der FSK).

§ 6 Fachschaftsversammlung Vollversammlung

- (1) Die Fachschaftsversammlung Vollversammlung ist das höchste beschließende Organ der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaftsversammlung Vollversammlung wird mindestens einmal pro Semester vom Fachschaftsvorstand einberufen.
- (3) Auf Antrag von mindestens 5% der Fachschaftsmitglieder oder eines Vorstandsmitglieds oder der Mehrheit der studentischen Vertreter des Fakultätsrats oder 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer Basisgruppensitzung muss der Fachschaftsvorstand binnen zwei Wochen zu einer außerordentliche Fachschaftsversammlung Vollversammlung einladen. Diese muss spätestens vier Wochen nach Antragsstellung unter Berücksichtigung der geltenden Fristen stattfinden.
- (4) Die Einberufung der Fachschaftsversammlung Vollversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin in Textform, durch mindestens öffentliche Aushänge in den Räumlichkeiten der Fakultät, an der Tür des Fachschaftsraumes und am Schwarzen Brett, bekannt gegeben werden.
- (5) Anträge an die Versammlung müssen mindestens eine Woche vor der Fachschaftsversammlung Vollversammlung beim Vorstand in Textform eingereicht werden.
- (6) Aufgaben der Fachschaftsversammlung Vollversammlung:
- Beschluss und Änderung der Fachschaftsordnung.
 - Genehmigung des Haushaltsplans der Fachschaft und Abnahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
 - Beschluss der Neuwahl des Fachschaftsvorstandes nach §31 (5) Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaften des KIT.

- Einsetzen des Wahlleiters.
 - Fassung politischer Grundsatzbeschlüsse der Fachschaft.
 - ~~◦ Bestätigung der FSK-Vertreter.~~
 - Aufstellung der Wahlvorschläge zu den Gremien der Verfassten Studierendenschaft.
Alle zulässigen Vorschläge sind aufzunehmen.
- (7) ~~Die Fachschaftsversammlung ist mit mindestens 20 anwesenden Mitgliedern~~Eine ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist stets beschlussfähig.
 - (8) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 - (9) Für Abstimmungen werden die Mehrheiten gemäß § 41 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des KIT definiert.
 - (10) Die ~~Fachschaftsversammlung~~Vollversammlung kann mit 10% aller Mitglieder und 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, eine Neuwahl des Fachschaftsvorstandes durchzuführen.
 - (11) ~~Für Abstimmungen werden die Mehrheiten gemäß § 41 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des KIT definiert.~~
 - (12) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches am Ende der Versammlung mit 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigt werden muss. ~~Die Protokolle werden zeitnah auf der Homepage der Fachschaft für Chemie und Biowissenschaften des KIT veröffentlicht, vertrauliche Daten sind davon ausgenommen.~~

§ 7 Basisgruppe (BG)

- (1) Die BG ist ein beschließendes Organ der Fachschaft für das Tagesgeschäft.
- (2) Sitzungen der BG erfolgen während der Vorlesungszeit einmal wöchentlich, in der Regel mittwochs um 19.00 Uhr; in der vorlesungsfreien Zeit in der Regel am ersten Mittwoch eines Monats.
- (3) Stimmberechtigt in der BG sind alle anwesenden Fachschaftsmitglieder.
- (4) Es gilt bei Abstimmungen soweit nichts anderes festgelegt ist die relative Mehrheit.
- (5) Für Abstimmungen werden die Mehrheiten gemäß § 41 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des KIT definiert.
- (6) Von studentischen Mitgliedern in universitären Gremien wird die Anwesenheit auf mindestens 2/3 der BG-Sitzungen erwartet. Über Ausnahmefälle entscheidet die BG.
- (7) Aufgaben:
 - Beratung des Fachschaftsvorstandes und der studentischen Mitglieder in universitären Gremien.
 - Aufstellung der studentischen Vertreter in Gremien der KIT-Fakultät oder der Vorschläge hierfür, soweit nichts anderes geregelt ist, universitären Gremien.
 - Regelung aller Angelegenheiten, für die weder der Fachschaftsvorstand noch die FachschaftsversammlungVollversammlung zuständig sind.
 - die Bestätigung der Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Fachschaftenkonferenz.
- (8) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches mit 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigt werden muss. ~~Die Protokolle werden zeitnah auf der~~

~~Homepage der Fachschaft für Chemie und Biowissenschaften des KIT veröffentlicht,
vertrauliche Daten sind davon ausgenommen.~~

III. Änderungs- und Schlussbestimmung

§ 8 Änderungsbestimmung

- (1) Anträge auf Änderung der Fachschaftsordnung müssen mindestens zwei Woche vor der ~~Fachschaftsversammlung~~Vollversammlung beim Vorstand in Textform eingereicht werden.
- (2) Die Änderung muss mit 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Über die Änderung der Fachschaftsordnung muss im Aushang zur Einberufung~~in der Einladung~~ der Vollversammlung informiert werden.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Fachschaftsordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung~~TT.MM.JJJ~~ in Kraft.